

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/4152 —

Betr.: NS-Abkürzungen auf Nummernschildern

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Schuran (Grüne) vom 11. 4. 1985

Anfang April sind die nordrhein-westfälischen Straßenverkehrsämter angewiesen worden, keine Nummernschilder mit NS-Abkürzungen wie KZ, SS, SA oder HJ herauszugeben. Der entsprechende Erlaß ist notwendig geworden, weil die Nachfrage nach derartigen Buchstabenkombinationen auf Nummernschildern in den letzten Jahren spürbar zugenommen hat und die NS-Abkürzungen vor allem im Ausland zu massiven Protesten geführt haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erfahrungen mit einer verstärkten Nachfrage nach Nummernschildern mit NS-Abkürzungen liegen in Niedersachsen vor?
2. Wie reagieren niedersächsische Straßenverkehrsämter auf diese Wünsche?
3. Werden auch in Niedersachsen Überlegungen angestellt, Nummernschilder mit NS-Abkürzungen nicht mehr herauszugeben?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
— 01.2 — 57.00 —

Hannover, den 20. 5. 1985

Die Problematik der Ausgabe von NS-Abkürzungen auf Kraftfahrzeugkennzeichen ist seit der Einführung des jetzigen Kennzeichensystems (Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk und Erkennungsnummer, bestehend aus Buchstaben und Zahlen gem. den Anlagen I und III zu § 23 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) im Jahre 1956 bekannt.

Bereits mit Runderlaß vom 20. 12. 1956 ist den Straßenverkehrsbehörden empfohlen worden, bei allgemeiner Abneigung gegen bestimmte Kennzeichen die Ausgabe einstweilen zurückzustellen. Darüber hinaus sind die Kfz-Zulassungsstellen mit Erlaß vom 19. 10. 1959 angewiesen, Kennzeichen mit der Buchstabenfolge „KZ“ nicht auszugeben. Diese Weisung hat auch heute noch Gültigkeit. Auf diese Regelungen sind die Zulassungsstellen mit Erlaß vom 15. Juni 1978 erneut hingewiesen und zuletzt durch Erlaß vom 2. 1. 1985 über die Behandlung einer entsprechenden Eingabe im Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages unterrichtet worden.

Von einem generellen Verbot der Ausgabe aller Kennzeichen mit NS-Abkürzungen ist bisher abgesehen worden, denn auch durch ein Verbot der Ausgabe entsprechender Erkennungsnummern würden die beanstandeten Buchstabenkombinationen nicht völlig ausgeschlossen. Solche Buchstabenkombinationen können auch durch Zusammenlesen des Unterscheidungszeichens und der Erkennungsnummer entstehen (z. B. H - J 1, K - Z 1, S - A 1, S - S 1 usw.). Weitere Schwierigkeiten würden sich bei einem Verbot von NS-Abkürzungen u. U. auch bei anderen Buchstabenkombinationen ergeben, z. B. K - PD 1, N - PD 1 usw.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.

Nach dem Ergebnis einer stichprobenweise durchgeführten Umfrage Anfang Mai 1985 haben die niedersächsischen Straßenverkehrsbehörden bisher weder eine verstärkte noch überhaupt auffällige Nachfrage nach Kraftfahrzeugkennzeichen mit NS-Abkürzungen feststellen können. Wenn in Einzelfällen der Wunsch nach Zuteilung einer entsprechenden Kennzeichenkombination geäußert wurde, beruhte dies regelmäßig darauf, daß es sich um die Anfangsbuchstaben der Namen des Kraftfahrzeughalters oder dessen Ehegatten handelte.

Zu 2.

Eine große Zahl der niedersächsischen Verkehrsbehörden gibt die beanstandeten Buchstabenkombinationen nicht aus. Sofern diese Kennzeichen jedoch ausgegeben werden, verfahren die Behörden wie bei jeder anderen Buchstabenkombination. In Einzelfällen ist daher den Wünschen von Fahrzeughaltern entsprochen worden.

Zu 3.

Da die bisherige Praxis, die Entscheidung über die Ausgabe von Kennzeichen den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu überlassen und diese lediglich im Rahmen von Empfehlungen und Informationen auf die besondere Problematik der Ausgabe entsprechender Kennzeichenkombinationen hinzuweisen, zu keinen erkennbaren Problemen geführt hat, ist nicht beabsichtigt, die Entscheidungsfreiheit der Straßenverkehrsbehörden durch Weisungen einzuengen.

Es wird jedoch in jedem Fall der Wunsch von Kraftfahrzeughaltern respektiert, wenn die Zuteilung einer entsprechenden Kennzeichenkombination für ihr eigenes Fahrzeug nicht erwünscht ist.

Breuel